

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 07.04.2020

746/2020

R 32694/2020

Dez. 4-10/2020

COVID-19 - Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. März 2020 hat die Landesregierung verordnet, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflegeangebote vom 17. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 zu schließen. Hintergrund war und ist die dynamische Lageentwicklung bei der Verbreitung des Coronavirus und das Ziel, die Bevölkerung zu schützen. Dies führt dazu, dass die Kindertagespflegepersonen an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden, und für die Weiterführung der Vergütung der Tageseltern während der Schließung eine gemeinsame Lösung gefunden werden musste. Die Kindertagespflege ist ein unverzichtbarer Baustein in der Kindertagesbetreuung und daher war und ist es Ziel, diesen solidarisch gemeinsam auch in der aktuellen Krise stabil zu erhalten.

Das Land hat mittlerweile bestätigt, dass Leistungen an die Tagespflegepersonen während der Corona bedingten Schließung der Kindertagespflege in die Nettobetriebskosten im Sinne von § 29 c FAG eingerechnet werden, siehe beigefügtes Schreiben von Frau Ministerin Sitzmann (**Anlage 1**).

Vor diesem Hintergrund sind der Landesverband der Kindertagespflege, Landkreistag und Städtetag nach intensiven Verhandlungen zu einer Einigung gekommen, in welcher Höhe die laufenden Geldleistungen weitergeführt werden sollen, wenn aufgrund der Regelungen nach § 1 Absatz 1 Nr.3 Corona-VO keine Kinder betreut werden dürfen.

Auf der Grundlage dieser Einigung sprechen KVJS, Städtetag und Landkreistag folgende Empfehlung aus:

Versichert eine Tagespflegeperson über das als **Anlage 2** beigefügte Formular an Eides statt, erstens keine Leistungen nach dem Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ beantragt zu haben bzw. einen entsprechenden Antrag wegen Aussichtslosigkeit zurückgezogen zu haben und zweitens zumindest einen der im Hinblick auf dieses Programm anspruchsaus-schließenden Tatbestände zu erfüllen, so sollen ihr für die im März 2020 und April 2020 schließungsbedingt nicht erbrachten Leistungen dennoch Geldleistungen in Höhe von mindestens 80% der ansonsten fälligen Zahlungen ausbezahlt werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Tagespflegepersonen vielfach keine existenzbedrohende Wirtschaftslage bzw. ein akuter Liquiditätsengpass im Sinne des Förderprogramms „Soforthilfe Corona“ vorliegen dürfte, sodass eine vorrangige Inanspruchnahme des betreffenden Förderprogramms nicht in Betracht kommt.

Nach § 8b Abs. 2 S. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege.

Wir bitten daher um Beachtung.

Hinweis zu den Kostenbeiträgen:

Während der aufgrund von § 1 Absatz 3 der Corona-Verordnung bedingten Schließung können nach unserer Einschätzung keine Kostenbeiträge von den Eltern erhoben werden, da dies eine tatsächliche Inanspruchnahme voraussetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Dietmar J. Herdes

gez.:

Benjamin Lachat

gez.:

Gerald Häcker

Anlagen